

Bezirksverband Charlottenburg der Kleingärtner e. V.

RUHWALDWEG 1

14050 BERLIN

TEL.: 30 82 07 48

FAX: 302 73 90

www.charlottenburger-kleingartenverband.de

info@charlottenburger-kleingartenverband.de

Bezirksverband Charlottenburg der Kleingärtner e.V.
Ruhwaldweg 1
14050 Berlin

Berlin d.

Betr.: Antrag auf Zustimmung zu einem Bauvorhaben

Sehr geehrter Grundstückseigentümer,

der Bezirksverband hat

- dem Neubau einer Gartenlaube Erweiterung auf 24,0 Qm
- den notwendige Erhaltungsmaßnahmen (siehe Beiblatt)
- dem Anbau einer Überdachung bis max.10,0 m²
- der Errichtung eines Gewächshauses bis 12 Qm
- der Aufstellung eines Schuppens bis 3,0 m² aus Holz oder Blech
- der Aufstellung eines Spielgerätes, Zierteich

in der Kolonie:

zugestimmt.

Parzelle:

für den Unterpächter:

wohnhafte:

PLZ:

Berlin

Parzellenskizze liegt dem Vorgang bei.

Der Unterpächter erkennt mit nachfolgender Unterschrift an, dass Lauben und alle Nebenbauten nur nach Maßgabe der geltenden Gesetze (BkleinG, § 3.2 des Unterpachtvertrag, Bauordnung von Berlin § 6a, Planungs- und Baurecht) errichtet werden dürfen.

Für die Herstellung einer Abwassergrube ist eine Prüfbescheinigung nachzureichen und - wenn zutreffend - für eine im Wasserschutzgebiet liegende Parzelle wurde die Zustimmung der Wasserbehörde eingeholt; gilt auch für Kanalisationsanschluss.

Bei Neubauten sind alle externen noch vorhandenen Baulichkeiten, wie z. B. Nebenanlagen, Schuppen, externe Toiletten usw. nach Baubeendigung umgehend zu beseitigen; ausgenommen Gewächshäuser, Kinderspielhäuser oder erlaubte Anbauten sofern die zulässigen Größen nicht überschritten werden.

Unterpächter:

Zustimmung des Bezirksverbandes
Charlottenburg der Kleingärtner e.V.:

Postbank Berlin,
IBAN DE88 10010010 0002429109
BIC PBNKDEFF

Deutsche Bank
IBAN DE67 10070848 0510079705
BIC DEUTDE33

Zu den benötigten Bauunterlagen gehören:

1. Das Antragsformular für Zustimmung zu einem Bauvorhaben.
2. Einen Lageplan mit Abstandsmaßen zur Nachbarbebauung und neuem Standort der Laube.
3. Eine Vorder- und Seitenansicht der Laube mit eingetragenen Maßketten.
4. Eine Baubeschreibung über das verwendete Material, Holz oder Stein, die Dachkonstruktion und Raumaufteilung.

Bei Typenlauben von Firmen werden die Anlagen meistens mitgeliefert. Sollte eine Wärmedämmung vorgesehen sein sollte die Stärke bei den Außenmaßen berücksichtigt werden.

Baut der Unterpächter seine Laube selbst, haftet er für entstehende Bauschäden eigenverantwortlich. Die vorgeschriebenen Ruhezeiten sollten möglichst eingehalten werden. Alle Gewerke sind nach dem Stand der Bautechnik auszuführen.

Bei Anschluss an die Kanalisation ist vorher Rücksprache mit dem Vorstand bzw. Bezirksverband zu führen.

Gleiches gilt für die Einrichtung einer Elektroanlage.

Noch ein Wort zu Teiche

Fisch- oder Zierteiche dürfen höchstens 10,0 qm an Fläche aufweisen und eine Tiefe von 1,00 m nicht überschreiten. Die Ausschachtung ist nur mit einer Teichfolie abzudecken. Gemauerte oder mit anderem Material ausgestattete Teiche sind unzulässig. Verwendet werden dürfen Hartschalen aus PVC die auch mehrfach angelegt sein können.

Bei einem Pächterwechsel ist der Teich zu entfernen wenn der Nachfolgpächter keine Verwendung dafür hat. Die Grube ist mit Boden aufzufüllen wobei die oberen Schichten aus Mutterboden bestehen sollen um Pflanzgut anzusäen.

Teiche sind eine private Bereicherung des Unterpächters und nicht zwingend vorgeschrieben.

Zusätzliche Freisitze und Schuppen

Überdachte Freisitze bis 10,0 qm und Schuppen bis 3,0 qm können auf Anfrage geduldet werden. Die überdachte Fläche darf nicht größer sein wie oben angeführt und mit ihrer Konstruktion keine feste Verbindung mit der Laube aufweisen. Eine Hartbedachung ist hier zu vermeiden. Empfohlen wird der Gebrauch einer Plane.

Bodenversiegelungen

Wird die zum Freisitz gehörende Bodenfläche mit Platten, Fliesen oder anderen wasserundurchlässigen Materialien ausgelegt rechnet sie bei einem Parzellenwechsel zu den erlaubten 6% der Parzellennettofläche. Wenn Wege oder andere Flächen ebenfalls mit Gehwegplatten ausgelegt sind ist es dem scheidenden Pächter überlassen wo er die überzählige Versiegelung entfernt. Bei vorgesehenen Wegbefestigungen ist die Verwendung von Beton zu vermeiden.

Anpflanzungen

Bei der Gartengestaltung sind die vorgesehenen Abstände zur Umzäunung bzw. Nachbarparzelle unbedingt einzuhalten um spätere Auseinandersetzungen zu vermeiden.

Noch wichtig

Erlaubt sind bauerhaltende Reparaturen sofern keine tragenden Bauteile betroffen sind.
Das heißt Instandhaltung ja .Instandsetzung nein.